SATZUNG DER GEMEINDE DAHME ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14

TEIL A PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAULANDSTALTORSCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KUNSTFÜHRUNGSGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DAHME VOM 25. 5. 1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 »IM BROOK/SCHLEUSE/GRUNDSTÜCK ERWIN BRUSS« BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

Die Ostsee

Die lange Wiese

Deich

Am Deich

Dahmer Au

Im Brook

Ingrid Straße

HOTEL PENSION

HOTEL RESTAURANT TENNIS

KUR - FERIENWOHNUNGEN LADEN - SCHWIMMBAD

SCHWIMMBAD

STRASSE

WEG A

WEG B

f der langen Wiese

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG

GEMEINDE DAHME

BEBAUUNGSPLAN 14

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

Dahme

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT / GEMEINDE DAHME DURCH DIE ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG OLDENBURG IN HOLSTEIN, KIELER CHAUSSEE

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS OLDENBURG IN HOLSTEIN, DEN 3. 10. 1970

(UNTERSCHRIFTEN)

STRASSENPROFILE M. 1:100

FUSSWEG

STRASSE A

WEG A

WEG B

GEMARKUNG DAHME FLUR 2 UND 3 MASSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
REINE WOHNGEBIETE
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
SONDERGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
OFFENE BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE

VON D. BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BEPFLANZUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
FLACHDACH
SATTELDACH
DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN HOCHWASSER ERFORDERLICH SIND
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
FLÄCHEN FÜR GARAGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG IM SO-GEBIET HOTEL PENSIONEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
MIT GEHREGHTEN BELASTETE FLÄCHEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

II KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

STRASSENNAMEN

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
HÖHENLINIEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
DEICHBÖSCHUNG
SICHTDREIECKE

PLANZEICHEN	BBAUG (§)	BAUNVO (§)
WR	9(1)1a	3
WA	9(1)1a	4
SO	9(1)1a	10
III	9(1)1a	16(2)3
0,4	9(1)1a	16(2)2
0,6	9(1)1a	16(2)1
	9	9(1)1b
	9	9(1)1b
	9	9(1)1b
	9(1)1b	
	9(1)2	
	9(2)	
	9(1)1a	
	9(1)3	
	9(1)3	
	9(1)3	
	9(1)4a	
	9(3)	
	9(3)a+z	
GO	9(5)	
	9(5)1a	
	16(4)	
	9(5)	
	9(1)1a	
	9(1)1b	

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BISHERIGE BEGRÜNDUNG SIND AM 23.7.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM dauernd ÖFFENTLICH AUS.

Dahme, den 23. Juli 1974 Greiter BÜRGERMEISTER

IN TEILWEISER AUFHEBUNG DER AM 26.5.1971 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSENEN FESTSETZUNGEN IST DER BEBAUUNGSPLAN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERLASSES DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – IV 810 – 810/A-55.10 (16) – GEÄNDERT UND AM 16. APRIL 1972 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DAHME GEMÄSS § 10 BBAUG ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Dahme, den 25. April 1972 Greiter BÜRGERMEISTER

TEIL B

TEXT:

NACH § 1(5) UND § 1(7) BAUNVO WERDEN KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ZUGELASSEN.

NACH § 1(8) UND § 4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

NACH § 14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN BIS AUF ZWEISCHNAUERN, PERGOLEN UND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,80 M HÖHE, SOWIE ANLAGEN ZUM MÜLLBESEITIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL EINE AUSNAHME VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN VOLLGESCHOSS ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GFZ UND DIE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG.

NACH § 14(1) UND § 4(2) BAUNVO WERDEN TANKSTELLEN ALS AUSNAHME IM WA-GEBIET AUSGESCHLOSSEN.

DIE OK DES E.G.F. ALLER AUFENTHALTSRÄUME MUSS AUF NN+ 3,50 M LIEGEN.

IM SO-GEBIET IST NACH § 21a (1) BAUNVO FÜR JEDES GEBÄUDE 1 GARAGENGESCHOSS ZULÄSSIG.

NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

DACHNEIGUNG SO.: 25° – 48°

MAXIMALE BEPFLANZUNGSHÖHE IN SICHTDREIECKEN = 0,80 M

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 26. Juli 1972 AZ.: IV 86 - 843/0 - 55.40 (19) ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 9. Juni 1974 AZ.: IV 84.4 - 843/0 - 55.40 (19) BESTÄTIGT.

Dahme, den 29. Juni 1974

STADT / GEMEINDE Dahme

Greiter DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 12. 9. 1969

Dahme 22 Nov 1971 Greiter
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15. 1. 1971 BIS 15. 2. 1971 NACH ÜBERWEISER AM 13. 1. 1971 ABREICHSDESSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEN HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Dahme 22 Nov 1971 Greiter
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. SEP 1971 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG 6 OKT. 1971 Volgen
ORT DATUM KATASTERAMT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25. 5. 1971 GEBILLIGT.

Dahme 22 Nov 1971 Greiter
ORT DATUM BÜRGERMEISTER